

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1974
vom 19. Dezember 1973

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1974 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	112 934,4	99 562,9	13 371,5
Ausgaben	112 889,4	99 517,9	13 371,5
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1974	45,0	45,0	-

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltspläne Haushaltsplan der Bezirke	
	— in Millionen M —	
Einnahmen	77 115,5	22 447,4
Ausgaben	77 070,5	22 447,4

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für die Bildung, die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und für die Beibehaltung niedriger Mietpreise sowie für Subventionen zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für die Bevölkerung, werden durch den Staatshaushalt Zuschüsse in Höhe von 26 693,7 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 049,6 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	9 563,3	1 314,3
Ausgaben	17 005,1	2 806,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	7 441,8	1 491,7

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 57 198,8 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 6 714,2 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rückführungsbeträge in Höhe von 1 090,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2157,0 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 8 938,0 Millionen M bereitzustellen.

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamteinnahmen und -ausgaben des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1974 und 31. Dezember 1974
	— in Millionen M —		
Berlin	2 086,7	849,3	39,0
Rostock	1 353,3	767,4	22,0
Schwerin	947,1	600,9	16,0
Neubrandenburg	929,4	599,1	19,0
Potsdam	1 425,0	732,2	24,0
Frankfurt/Oder'	1 022,0	639,4	13,0
Cottbus	1 160,2	601,6	16,0
Magdeburg	1 696,1	873,5	27,0
Halle	2 242,1	1 092,8	33,0
Erfurt	1 595,0	830,1	24,0
Gera	1 046,9	556,9	16,0
Suhl	685,0	355,1	11,0
Dresden	2 221,5	872,3	36,0
Leipzig	1 727,6	747,7	27,0
Karl-Marx-Stadt	2 309,5	952,9	33,0
Insgesamt:	22 447,4	11 071,2	356,0